

§ 83 Grundsätze der Förderung

(1) ¹Mit Ausnahme der in § 81 Nr. 7 und 8 genannten Dienste können Angebote zur Unterstützung im Alltag auf Antrag im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen und vorhandener Mittel projektbezogen durch feste Zuschüsse gefördert werden. ²Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) ¹Zweck der Förderung ist es, ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürftige zu schaffen.

²Vorrangig sollen Angebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.